

## Versicherungs-Ausweis für Mitglieder des Teltower Arbeitskreises – Deutsche Verwaltungs-Gewerkschaft

Versicherungs-Nummer 10240479055

Aufgrund des Gruppen-Dienst-Haftpflichtversicherungsvertrages zwischen dem

**Teltower Arbeitskreis – Deutsche Verwaltungs-Gewerkschaft Landesverband Sachsen**

und der DBV Deutsche Beamtenversicherung AG wird den Mitgliedern ab dem 1. 7. 2009 eine

### Dienst-Haftpflichtversicherung

nach den Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (AHB), und den nachfolgenden Besonderen Bedingungen und Erläuterungen sowie folgenden Höchstersatzleistungen je Schadenereignis gewährt:

**EURO 3.000.000 pauschal für Personen- und Sachschäden;**

**EURO 50.000 für Vermögensschäden (AHB).**

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle beträgt höchstens jedoch das 3-fache pro Versicherungsjahr.

Regresshaftpflichtversicherung für Fahrer und Benutzer fremder, nicht versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge. Die Versicherung wird gewährt auf Grund der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) nur für den Fall, dass der versicherte Fahrer aus Anlass von Schadenfällen bei Dienstfahrten von seiner vorgesetzten Behörde auf Grund der maßgebenden Bundes- und Landesgesetze in Anspruch genommen wird.

Die Leistungspflicht des Versicherers ist begrenzt auf die Beiträge, die in den für die betreffende Behörde geltenden Versicherungsschein genannten Summen. Die gesetzliche Haftpflicht für Schäden an den geführten und benutzten Fahrzeugen ist eingeschlossen. Als Kraftfahrzeuge im Sinne dieser Bestimmung gelten auch Ketten- und sonstige Gefechtsfahrzeuge der Bundeswehr.

**Versicherungssumme: 50.000 EUR, höchstens jedoch das 3-fache pro Versicherungsjahr.**

Abhandenkommen von beruflichen/dienstlichen Schlüsseln/Code-Cards. Eingeschlossen ist - in Ergänzung von Ziff. 2.2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden, zu beruflichen/dienstlichen Zwecken überlassenen Schlüsseln/Code-Cards (auch General-Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Mitglieds befunden haben. Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloß) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde. Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs). Ausgeschlossen bleibt die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

**Versicherungssumme: 50.000 EUR, höchstens jedoch das 3-fache pro Versicherungsjahr.**

Zusätzlich vereinbart:

– Die versicherten Mitglieder teilen sich auf folgende Landesverbände auf (Stand 01. 01. 2014):

- DVG Berlin-Brandenburg 193 Mitglieder
- DVG Thüringen 498 Mitglieder
- DVG Sachsen 65 Mitglieder

---

Gesamt 756 Mitglieder

**DBV Deutsche Beamtenversicherung AG**



(Michels)



(Hanssmann)

# Auszug aus dem Vertrag über Dienst-Haftpflichtversicherung zwischen dem Teltower Arbeitskreis – Deutsche Verwaltungs-Gewerkschaft und der DBV Deutsche Beamtenversicherung AG

## 1. Versicherte Personen

- 1.1. Die Versicherung umfasst nach Maßgabe der AHB die gesetzliche Haftpflicht der aktiven Mitglieder des Teltower Arbeitskreises – Deutsche Verwaltungs-Gewerkschaft, in Ausübung der dienstlichen Verrichtungen. Hat das Mitglied eine anderweitige Haftpflichtversicherung, so wird Versicherungsschutz nur gewährt, wenn und soweit diese für den Schaden nicht einzutreten hat.
- 1.2. Der Versicherungsschutz erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem der Versicherte aus dem Verband bzw. dem aktiven Dienst ausscheidet.
- 1.3. In Abänderung der §§ 74 ff. VVG steht den Versicherten ein eigenes Recht zu, Ansprüche aus dem Vertrag ohne Zustimmung der Versicherungsnehmerin geltend zu machen.

## 2. Versicherungsbedingungen

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (AHB); nachfolgende Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen.

### 2.2. Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen

- 2.2.1. Versichert sind Haftpflicht- und Regressansprüche aus Personen- und/oder Sachschäden aus den dienstlichen Verrichtungen des Versicherten.
- 2.2.2. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht
- 2.2.2.1. aus dem Gebrauch von sämtlichen durch den Dienstherrn zugelassenen und für den dienstlichen Gebrauch ausgegebenen Waffen.
- 2.2.2.2. als Hüter von Diensthunden und Dienstpferden.
- 2.2.2.3. aus dem Abhandenkommen von zum dienstlichen Gebrauch überlassenen Schlüsseln,
- 2.2.2.4. aus Vermögensschäden im Sinne des § 1 Ziffer 3 AHB aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus:

- Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder In seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
- Schäden durch ständige Immissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen); planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
- Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
- vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;
- Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

Von jedem Vermögensschaden hat der Versicherte 10 % – mindestens Euro 50 selbst zu tragen.

- 2.2.2.5. aus Gewässerschäden – außer Anlagenrisiko sowie Abwässeranlagen- und Einwirkungsrisiko

#### § 1

Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für mittelbare oder unmittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme der Haftpflicht

- a) als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe;
- b) aus dem Einleiten und Einbringen von gewässerschädlichen Stoffen in Gewässer oder aus einer Einwirkung auf ein Gewässer, durch die die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird (Einwirkungshaftung);
- c) aus der Beförderung von gewässerschädlichen Stoffen in Fernleitungen, sofern die Leitungen den Bereich eines Betriebsgeländes überschreiten oder nicht lediglich Zubehör von Lagerbehältern sind;
- d) aus der Herstellung, Lieferung, Montage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, wegzubefördern oder zu leiten.

Versicherungsschutz für a), b) und c) wird ausschließlich durch besonderen Vortrag gewährt, für d) durch Erweiterung der Betriebshaftpflichtversicherung.

## § 2

- (1) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten haften durfte (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden – nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB).
- (2) Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

## § 3

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

## § 4

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die mittelbar oder unmittelbar auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

### 2.2.3. Auslandsschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von § 4 Ziffer I. 3. AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen für die Dauer der Auslandsstationierung.

Die Leistungen des Versicherungsnehmers und des Versicherers erfolgen ausschließlich in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, an dem der Euro-Betrag bei einem in der europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

- 2.2.4. Abweichend von § 4 II 2 in Verbindung mit § 7 Ziffer 1 der AHB sind Haftpflichtansprüche der versicherten Mitglieder untereinander eingeschlossen.

- 2.2.5. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, bei denen es sich um Dienst- oder Arbeitsunfälle im Betrieb der Schule oder Dienststelle gemäß den beamtenrechtlichen Bestimmungen oder der Reichsversicherungsordnung handelt;

– eingeschlossen ist jedoch die Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden.

- 2.2.6. Nicht versichert ist die Haftpflicht aus Schäden:

- a) als Tierhalter und Tierhüter;
- b) durch Schienenfahrzeuge;
- c) durch Sprengungen und Entschärfen von Munition;
- d) durch Bauarbeiten irgendwelcher Art, durch Verwaltung und Betreuung von Straßen, Wegen und Brücken, Wasserstraßen und Schifffahrtswegen aus der Betätigung im Flugsicherungsdienst sowie aus der Führung wirtschaftlicher Betriebe;
- e) aus der Verwaltung von Grundstücken;
- f) die mit der Atomenergie in irgendeinem Zusammenhang stehen;
- g) aus Forschungs- oder Gutachterstätigkeiten.

### 2.2.7. Kleine Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugklausel

- (1) Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht wurden.

- (2) Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von

- a) Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen,
  - aa) die weder durch Motoren, noch durch Treibsätze angetrieben werden,
  - bb) deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt,
  - cc) für die keine Versicherungspflicht besteht,
- b) Wassersportfahrzeugen, ausgenommen eigene Segelboote und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren – auch Hilfs- oder Außenbordmotoren oder Treibsätzen –.

- (3) Zusätzlich versichert: Im Rahmen der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Geräte- und Gerätegress-Haftpflichtversicherung gelten Schäden an oder durch Dienst-Hunde, Dienst-Pferde, Dienst-Fahrräder und Dienst-Boote mitversichert.

## Was ist im Schadenfall zu tun?

Schadenfälle, die voraussichtlich eine Entschädigung herbeiführen werden, sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, dem Teltower Arbeitskreis – Deutsche Verwaltungs-Gewerkschaft, anzuzeigen.